



Satzung

des Abwasserzweckverbands Gruppenklärwerk Talhausen

Sitz Markgröningen

vom 23. September 1971

in der Fassung vom 13.12.2017

§ 1

Verbandsmitglieder

Die Städte Korntal-Münchingen und Markgröningen sowie die Gemeinden Eberdingen, Hemmingen, Schwieberdingen (Verbandsmitglieder), alle Kreis Ludwigsburg, bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.09.1974 (Ges.Bl. S. 408).

§ 2

Name und Sitz

(1) Der Zweckverband führt den Namen

„GRUPPENKLÄRWERK TALHAUSEN“

(2) Er hat seinen Sitz in Markgröningen.

§ 3

Verbandsaufgaben

Der Zweckverband hat die Aufgabe, die im Gebiet der Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer zu übernehmen, einer Kläranlage zuzuleiten, vor ihrer Einleitung in den Vorfluter zu reinigen, sowie die dabei anfallenden Schlamm- und Abfallstoffe abzuführen, zu verwerten oder unschädlich zu beseitigen.

(1) Das Verbandsgebiet umfasst
bei der Stadt Korntal-Münchingen
- die Stadtteile Münchingen und Kallenberg,

bei der Stadt Markgröningen
- denjenigen Markungsteil, der in Richtung Glems entwässert werden kann,
sowie die Stadtteile Unterriexingen und Schönbühlhof

bei der Gemeinde Eberdingen
- das gesamte Ortsgebiet des Ortsteils Hochdorf

bei der Gemeinde Hemmingen
- das gesamte Ortsgebiet

bei der Gemeinde Schwieberdingen
- das gesamte Ortsgebiet einschließlich des Ortsteils Hardthof.

(2) Der Zweckverband erstrebt keinen Gewinn.

§ 4 Verbandsanlagen

- (1) Die Verbandsanlagen sind ausgebaut und genehmigt für einen Trockenwetterabfluss von 370 l/sec. und einen Regenwetterabfluss von 860 l/sec.
- (2) Verbandsanlagen sind die im Übersichtsplan der SAG-Ingenieure aus Ulm vom Dezember 2006 dargestellten
 - Zuleitungssammler,
 - Pumpwerke,
 - Abwasser-Reinigungs-Anlagen.

Der Übersichtsplan ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.

- (3) Die Herstellung und Unterhaltung einer geordneten Zufahrt ab Talhausen bis zur Kläranlage, einschließlich des Grunderwerbs hierzu, ist die Aufgabe des Zweckverbands.
- (4) Der Zweckverband kann von den Verbandsmitgliedern verlangen, dass gewerbliche oder industrielle Abwässer vorbehandelt werden, wenn durch die besondere Beschaffenheit des anfallenden Abwassers die Funktionsfähigkeit der Verbandsanlagen gefährdet werden kann oder erhöhte Betriebskosten zu erwarten sind.
- (5) Die Überwachung aller Regenüberlaufbecken, Pumpwerke und sonstige Abwasseranlagen aus denen das Abwasser unmittelbar in die Zuleitungssammler des Zweckverbands eingeleitet wird, wird vom Zweckverband durchgeführt. Der Zweckverband erhält hierfür von den Verbandsgemeinden Kostenersatz. Die vorgenannten Anlagen befinden sich im Eigentum der jeweiligen Verbandsgemeinde.
- (6) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, das gesamte Kanalnetz und die Regenüberlaufbecken in ihrem Ortsgebiet bei Bedarf oder nach Anordnung des Zweckverbandes zu reinigen.

§ 5 Aufnahme weiterer Mitglieder

- (1) Über Gesuche um Aufnahme weiterer Verbandsmitglieder in den Zweckverband entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel aller Mitglieder.

- (2) Bei einer Neuaufnahme ist die Vorausbelastung der bisherigen Verbandsmitglieder zu berücksichtigen.

§ 6 Anzeigepflicht der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Zweckverband geänderte oder neue Abwasserzuleitungen nach Art und Menge unverzüglich anzuzeigen.

§ 7 Organe

- (1) Auf den Verband finden die für die Verfassung, Verwaltung und Wirtschaftsführung sowie das Rechnungswesen der Eigenbetriebe geltenden Vorschriften nach Maßgabe von § 20 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) Anwendung. Des Weiteren finden, soweit sich aus den übrigen Bestimmungen des GKZ und aus dieser Satzung nichts anderes ergibt, die Bestimmungen der Gemeindeordnung (GemO) und des Eigenbetriebsrechts Anwendung.
- (2) Organe des Zweckverbands sind:
- a) die Verbandsversammlung
 - b) der Verwaltungsrat
 - c) der Verbandsvorsitzende

§ 8 Die Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsmitglieder entsenden in die Verbandsversammlung Vertreter. Es entfallen auf

Eberdingen	3
Hemmingen	4
Korntal-Münchingen	4
Markgröningen	5
<u>Schwieberdingen</u>	<u>6</u>
	22

Vertreter.

- (2) Für die Stimmenzahl der Verbandsmitglieder ist die Vertreterzahl maßgebend. Die Stimmen werden in der Verbandsversammlung vom Bürgermeister einheitlich abgegeben.
Die Bürgermeister werden Fall ihrer Verhinderung durch ihre allgemeinen Stellvertreter oder nach § 53 Abs. 1 GemO beauftragten Bediensteten vertreten.
- (3) Die weiteren Vertreter jedes Verbandsmitgliedes und je eines Stellvertreters werden vom Gemeinderat nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl widerruflich gewählt.
- (4) Die Verbandsversammlung ist zuständig für:
- a) den Erlass und die Änderung von Satzungen,
 - b) die Feststellung der Jahresrechnung,

- c) die Wahl des Verbandsvorsitzenden und seiner beiden Stellvertreter,
 - d) Vergaben mit einem Aufwand von mehr als 300.000 €,
 - e) Den Erwerb und die Veräußerung von Grundstücken u. grundstücksgleichen Rechten,
 - f) den Verzicht von Ansprüche des Zweckverbandes, die Entscheidung über die Führung von Rechtsstreitigkeiten einschließlich des Abschlusses von Vergleichen, wenn der Betrag oder Wert im Einzelfall 2.000 € übersteigt,
 - g) die Anstellung und Entlassung der ständigen Bediensteten des Verbands,
 - h) die Wahl des Verbandsrechners und des Schriftführers.
- (5) Für den Geschäftsgang gelten ergänzend die Bestimmungen der Gemeindeordnung. Die Niederschriften sind vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Abschriften sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern zur Kenntnis zu übergeben.

§ 9 Der Verwaltungsrat

- (1) Der Verwaltungsrat besteht aus den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden.
- (2) Der Verwaltungsrat beschließt über alle Angelegenheiten, die nicht der Verbandsversammlung vorbehalten oder dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.
- (3) Für den Geschäftsgang gilt § 8 Abs. 5 entsprechend.

§ 10 Der Verbandsvorsitzende

- (1) Der Verbandsvorsitzende sowie ein erster und zweiter Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte nach jeder regelmäßigen Gemeinderatswahl neu gewählt.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung und Leiter der Verbandsverwaltung. Er vertritt den Zweckverband.
- (3) Der Verbandsvorsitzende erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung sowie die ihm sonst übertragenen Aufgaben.

Dem Verbandsvorsitzenden werden zur Erledigung folgende Aufgaben dauernd übertragen:

- | | |
|--|----------|
| 1. Bewirtschaftung von Einnahmen und Ausgaben im Einzelfall bis zu | 36.000 € |
| 2. Niederschlagung und Erlass von Forderungen im Einzelfall bis zu | 2.600 € |
| 3. Stundungen von Forderungen im Einzelfall bis zu
und bis 6 Monaten, | 5.200 € |
| 4. Verkauf oder Vermietung von beweglichem Vermögen, dessen Wert im Einzelfall nicht übersteigt, | 5.200 € |
| 5. Zuziehung von sachkundigen Einwohnern | |

- und Sachverständigen zur Beratung einzelner Angelegenheiten der Verbandsversammlung und des Verwaltungsrats,
6. Durchführung von Rechtsstreitigkeiten oder Abschluss von Vergleichen, sofern der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis des Verbands nicht übersteigt. 5.200 €

- (4) In dringenden Angelegenheiten, deren Erledigung nicht bis zu einer Sitzung der Verbandsversammlung oder des Verwaltungsrats aufgeschoben werden kann, entscheidet der Verbandsvorsitzende.
Die Gründe für die Eilentscheidung und die Art der Erledigung sind der Verbandsversammlung und dem Verwaltungsrat unverzüglich mitzuteilen.
- (5) Im Übrigen gelten für den Verbandsvorsitzenden die Bestimmungen der Gemeindeordnung für den Bürgermeister ergänzend.

§ 11 Dienstkräfte

- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein.
- (2) Für die Besorgung des Haushalts- und Rechnungswesens sowie Aufgaben der allgemeinen Geschäftsführung bestellt die Verbandsversammlung einen Verbandsrechner mit einem Stellvertreter und einen Schriftführer.
- (3) Der Verband kann sich zur Erledigung seiner Aufgaben dem Personal seiner Mitgliedsgemeinden gegen eine Entschädigung bedienen. Hierzu bedarf es einer besonderen Vereinbarung zwischen dem Verband und der jeweiligen Mitgliedsgemeinde. Die Geschäfte des Kassenwesens werden von der durch die Verbandsversammlung bestellte Stadt- oder Gemeindekasse als fremdes Kassengeschäft (Vier-Augen-Prinzip) wahrgenommen.

§ 12 Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Soweit die sonstigen Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfs nicht ausreichen, werden zur Finanzierung
1. des Erfolgsplans eine Betriebskostenumlage
 2. des Vermögensplans eine Kapitalumlage erhoben.
- (2) die Höhe der Umlagen wird im Wirtschaftsplan festgesetzt (§19 Abs. 1 GKZ)
- (3) Sofern zur Deckung des Finanzbedarfs dem Zweckverband Kredite zugewiesen oder von diesem aufgenommen werden, sind die entsprechen dem Schlüssel für die Kapitalumlage (§ 12 Abs. 1) auf die zu erbringenden Leistungen anzurechnen.

Zins- und Tilgungsleistungen für gemeinsame Kredite, die zum erstmaligen Bau der Anlage aufgenommen wurden, werden nach dem früheren Kapitalschlüssel aufgeteilt:

Eberdingen	7,5 %
Hemmingen	15,7 %
Korntal-Münchingen	17,0 %

Markgröningen	22,1 %
<u>Schwieberdingen</u>	<u>37,7 %</u>
Zusammen	100,0 %

§ 13 Kapitalumlage

(1) Die Kapitalumlage ist nach folgendem geltendem Schlüssel aufzubringen:

Eberdingen	6,9 %
Hemmingen	16,7 %
Korntal-Münchingen	17,0 %
Markgröningen	28,3 %
<u>Schwieberdingen</u>	<u>31,1 %</u>
Zusammen	100,0 %

(2) Die Umlage wird innerhalb eines Monats nach Anforderung fällig.

(3) Der Finanzbedarf für spätere Erweiterungen der Anlagen ist, wenn die Erweiterung allen Verbandsmitgliedern gemeinsam zugute kommt, nach dem Umlagenmaßstab für die Kapitalumlage in Abs. 1 umzulegen; im Übrigen ist er, vorbehaltlich von Sondervereinbarungen, nach dem Verursacherprinzip von denjenigen Verbandsmitgliedern aufzubringen, in deren Interesse die Kapazität der Anlage erweitert werden muss. Als Erweiterung gilt auch der Einbau besonderer Einrichtungen, die notwendig werden, weil sich die Beschaffenheit des Abwassers aus dem Bereich einzelner Verbandsgemeinden verändert hat.

§ 14 Betriebskostenumlage

(1) Betriebskosten sind die im Erfolgsplan zu veranschlagenden Verwaltungs- und Betriebsaufwendungen mit Ausnahme der kalkulatorischen Kosten (Abschreibung und Verzinsung des Anlagekapitals), die von den Verbandsmitgliedern selbst veranschlagt werden. Zu diesem Zweck teilt der Verband jeweils auf Jahresende, die anrechnungsfähigen Anschaffungskosten mit dem üblichen Afa-Satz den Verbandsmitgliedern mit. Ausgangsberechnung für die kalkulatorischen Kosten des erstmaligen Ausbaus der Verbandsanlagen ist weiterhin der Verteilerschlüssel in § 12 Abs 3.

(2) Umlagemaßstab ist die
 Einwohnerzahl der angeschlossenen Verbandsgemeinden mit einer Gewichtung von 60 %
 und
 Die zur Entwässerungsgebühr veranlagte Frischwassermenge je Verbandsgemeinde (= Abwassermenge) mit einer Gewichtung von 40%

Besondere Industrie- und Gewerbebetriebe der Verbandsgemeinden werden mit Einwohnerwerten bewertet und der jeweiligen Einwohnerzahl der betreffenden Verbandsgemeinde hinzugerechnet.

Diese sind derzeit die:

- für die Gemeinde Schwieberdingen die Firma Bosch
- für die Stadt Markgröningen die Firma Kumpf.

Die Verbandsverwaltung prüft jährlich, inwieweit sich die Einwohnerwerte verändern und ob weitere Gewerbebetriebe zu den oben genannten Betrieben hinzukommen bzw. entfallen.

- (3) Für die Abrechnung werde die amtliche Einwohnerzahl des statistischen Landesamtes zum 30.06. und die Abwassermenge des jeweiligen Abrechnungsjahres herangezogen.
- (4) Die Umlage ist in Teilbeträgen auf 1.1, 1.4, 1.7 und 1.10 eines Jahres zahlungsfällig. Ist die Haushaltssatzung noch nicht rechtswirksam, werden die Umlagebeträge von der Verbandsverwaltung vorläufig festgesetzt und angefordert.

Für die Ermittlung der Vorauszahlungen, werden die Zahlen (Abwassermenge und Einwohnerzahl) des zweit vorangegangenen Rechnungsjahres herangezogen.

§ 15 Satzungsänderung

Eine Änderung der Satzung kann nur mit einer Mehrheit von dreiviertel aller Stimmen der Mitglieder der Verbandsversammlung beschlossen werden.

§ 16 Auflösung des Zweckverbands

- (1) Der Beschluss über die Auflösung des Zweckverbandes bedarf der Zustimmung sämtlicher Verbandsmitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung gehen das Vermögen und die Verbindlichkeiten des Zweckverbandes auf die einzelnen Verbandsmitglieder nach dem Umlagemaßstab gemäß § 12 Abs. 1 über.
Vermögen und Verbindlichkeiten, die dem erstmaligen Bau der Anlagen zuzuordnen sind, gehen nach dem früheren Umlageschlüssel auf die einzelnen Verbandsmitglieder wie folgt über:

– Eberdingen	7,5%
– Hemmingen	15,7 %
– Korntal-Münchingen	17,0 %
– Markgröningen	22,1 %
– Schwieberdingen	37,7 %

§ 17 Ausscheiden einzelner Mitglieder

Ausscheidende Verbandsmitglieder haften für die bis zu ihrem Ausscheiden entstandenen Verbindlichkeiten des Zweckverbandes weiter. Einen Rechtsanspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen haben sie nicht.

§ 18 Öffentliche Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen des Zweckverbandes geschehen durch Einrücken in die amtlichen Mitteilungsblätter der Verbandsmitglieder. Sie sind mit der letzten Veröffentlichung erfolgt.

§ 19
Inkrafttreten

Die Satzungsneufassung tritt am Tage Ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Markgröningen, 13.12.2017

gez. Rudolf Kürner
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.